



**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen**

Meppen, 10.03.2025

**Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen
Landkreis Emsland**

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des 1. Änderungsantrags des Planes nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan)

Nach Ziffer 2.6 i.V.m. Ziffer 2.7 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung) unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde die Öffentlichkeit gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung über die Zulässigkeitsentscheidung durch Auslegung der 1. Änderung der Plangenehmigung und der Planunterlagen zum Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Mit Verfügung vom 07.01.2025 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - als Flurbereinigungsbehörde -, die 1. Änderung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Groß Berßen genehmigt. Dabei sind die Umweltauswirkungen bewertet und die Zulässigkeit des Planungsvorhabens festgestellt worden.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigungsverfügung nebst Planunterlagen der 1. Änderung liegt bei der **Gemeinde Groß Berßen, Dorfstr. 18, 49777 Groß Berßen** zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit und Vereinigungen während der Dienststunden in der Zeit vom **17.03.2025 bis zum 31.03.2025** aus.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros der Gemeinde Groß Berßen:

Montag: 14.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch: 8.30 – 11.30 Uhr

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Vereinigungen i.S.v. §§ 2, 3 und 4 UmwRG für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Pohlmann

